

Infoveranstaltung Grabsteinsicherheit

November 07

Auf erhebliche Resonanz stieß die Einladung der Steinmetzinnung zu der Veranstaltung „Stand sicherheitsrichtlinien“ am 9. Oktober im Mercure Hotel Saarbrücken. Über 40 Personen aus der saarländischen Verwaltung informierten sich über die aktuelle Diskussion. Hintergrund war die Verabschiedung einer neuen Unfallverhütungsvorschrift (UVV VSG 4.7) der Gartenbauberufsgenossenschaft. In ihr wurde eine bürokratisch und finanziell aufwendige Sicherheitsprüfung mit bestimmten Geräten schon nach dem Erstellen des Grabmals vorgeschrieben, die so genannte Erstprüfung. Diese blähe, so waren sich alle Anwesenden schnell einig, den Kosten - und Bürokratieaufwand unnötig auf. Zudem trage diese Vorschrift nichts zur Standsicherheit bei, denn erfahrungsgemäß seien nicht die frisch gesetzten Grabdenkmäler, sondern die alten, den Witterungen und den Erdbewegungen ausgesetzt, Gräber gefährdet. Durch das Rütteln an einem neuen Grabmal beschädige man unter Umständen das Fundament und trage so zur Instabilität bei. Auch der Deutsche Städte und Gemeindebund (DStGB) ist dieser Auffassung, er hatte ein entsprechendes Schreiben an alle Gemeinden versandt, informierte Landesinnungsmeister Kopp. Kopp stellte in seiner Begrüßung auch nochmals klar,

dass keine Gemeinde verpflichtet sei, ihre Satzung zu ändern.



(Dipl. Ing. Architekt
Stefan Reinmüller
Technischer Berater BIV)

BIV - Referent Stefan Reinmüller erläuterte die Sicherheitsstandards der Richtlinien des Bundesinnungsverbandes, die anerkannte Regeln des Handwerks seien. Durch die fachgerechte Versetzung, die beispielsweise jeder Steinmetz mit Meistertitel beherrsche, sei die Standsicherheit ausreichend gewährleistet. Auch die Ge-

meinde, die in ihrer Satzung darauf Bezug nehme, sei auf der sicheren Seite, solange sie nur das Fachhandwerk und nicht private Personen zulasse. In diesem Zusammenhang diskutierten die Anwesenden auch die Möglichkeit einer eventuellen Amtshaftung der Gemeinde bei Personenschäden durch umstürzende Grabmale. Die Geschäftsführerin der Innung wies darauf hin, dass die Gemeinde nach der Richtlinie des BIV nicht verpflichtet sei, statische Angaben zu prüfen, die Verantwortung liege beim ausführenden Handwerker. Sei aber die Vorlage eines Prüf-dokuments vorgeschrieben, könnte - beispielsweise bei dessen Fehlen oder offenkundiger Fehlerhaftigkeit - durchaus ein Mitverschulden des Sachbearbeiters angeprangert werden.

Der Vertreter einer großen saarländischen Friedhofsgemeinde fasste die Meinung der Anwesenden zum Abschluss der Veranstaltung treffend zusammen, wenn er die von der BG Gartenbau beabsichtigten Prüfungsmodalitäten als „ausgewiesenen Schwachsinn“ bezeichnete und erklärte, seine Gemeinde werde die Friedhofssatzung nicht ändern.

Bundesinnungsverband des Deutschen
Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-
handwerks

Frankfurt am Main, im November 2007